

dem letzten Kriege sind aus Asien Primatenformen bekannt geworden, die zum größten Herrentier gehören, das man überhaupt kennt. Die Zähne des „Gigantopithecus“, des Riesenmenschenaffen, übertreffen die eines Menschen um das Doppelte. „Zu den menschlichen Vorfahren kann man den Riesen schon deshalb nicht rechnen, weil es zu seiner Zeit (vor rund einer halben Million Jahren) in Europa und Asien, vielleicht auch in Afrika, bereits die uns viel näher stehenden Anthropus-Urmenschen gab.“ Auch eine andere Riesenform, die 1941 in Java gefunden wurde und an Mächtigkeit den „Heidelberger“ noch übertrifft, wird geschildert. „Die Naturgeschichte der Menschen im engeren Sinne beginnt noch immer mit dem Pithecanthropus erectus“, dem „aufrechtgehenden Affenmenschen“, dessen Schädeldach der Holländer Dubois 1892 in Java fand, und dem an Ähnlichkeit für die Menschheitsgeschichte auch die Funde von Chou-Kou-Sien bei Peking gleichzuordnen sind. Seither häuften sich die Funde fast in allen Teilen der Welt, mit Ausnahme Amerikas und Australiens. Beachtlich ist das Wissen, das wir vom Urmenschen des älteren Diluviums haben; immer zahlreicher werden seine Spuren, die der Boden ans Tageslicht bringt. Aus dem jüngeren Diluvium sind der Urmenschenschädel von Steinheim an der Murr, der 1933 entdeckt wurde, und sein Gegenspieler, der Mensch von Swanscombe in England, hervorzuheben. Der Neandertaler, der eine weitere Phase ausfüllt, erschöpfte sich mit dem Auftreten des Sapiens-Menschen. Das Schlußkapitel gibt Auskunft über Herkunft, Entwicklung und Ausbreitung des Menschen, ein Schema zeigt den wahrscheinlichen Entwicklungsverlauf von den Pithecanthropus-Formen zu den modernen Menschenrassen. In ihrer letzten Vollkommenheit hat sich die weiße Menschheit in der zweiten Hälfte der letzten, der Würm-Eiszeit, in Europa entwickelt, auch zu einer geistigen Vollkommenheit, wie die großartigen Schöpfungen der Altsteinkunst beweisen. Und „nur in Europa gibt es diese einmalige Offenbarung des Göttlichen im Menschen“.

Dr. F.

Die Sammelmappe:

Fränkische Volksart

„Der Volks-Charakter ist solcherart, daß man in ihm noch die alten Sitten und die fränkische Redlichkeit erkennen kann. Die Adeligen sind der Kriegskunst und der Jagd ergeben. Die Nichtadeligen hingegen, soweit aus den angesehenen Familien stammend, widmen sich dem Studium der Wissenschaften und der Philosophie; die übrigen aber sind entweder Kaufleute, oder sie bebauen als Landwirte recht fleißig und erfolgreich ihre Äcker, Weinberge und Gärten. Alle Bauern wachsen im Stand der Freiheit auf; denn im ganzen Land kennt man keinen, der im Stand der Hörigkeit geboren wäre.“

So schildert der Bamberger Annalist Magister Martin Hoffmann (im 1. Buch Abschnitt 23) die ständische Ordnung des Bamberger Landes. Mit Recht weist er darauf hin, daß es im Fränkischen (schon im Hochmittelalter) nur Freigeborene gab, daß also die „freien Franken“ damals keine Leibeigenschaft kannten, obwohl die meisten Bauern unter Grundherrschaft (aber nicht unter Leibeigenschaft) standen. Daher auch die stolze Formel: „Omnis Franco nobilis“, d. h. „Jeder Franke ist gleich einem Edelmann“.

Grundherrschaft

Gern beantworten wir eine Anfrage aus Leserkreisen nach dem Inhalt dieses der früheren Rechtsordnung angehörenden und nun im geschichtlichen Schrifttum oft wiederkehrenden Ausdrucks.

Grundherrschaft ist die mit dem Obereigentum an Liegenschaften verbundene obrigkeitliche Befugnis gegenüber den, die diese Liegenschaften bebauten und sonstwie nutzten.

Fast alle fränkischen Bauern standen unter Grundherrschaft. Sie besaßen ihre Anwesen durchwegs nicht zu freiem Eigentum, sondern

in der Rechtsform der Erbzinsleihe (Erbzinslehen, gelegentlich auch Mannlehen oder Söhn- und Töchterlehen). Zwischen dem Bauern und seinem Besitz bestand ein Rechtsband, das zwar schwächer als das freie Eigentum, aber stärker als das heutige Pachtrecht war. Der Bauer leistete für die Nutzungsüberlassung Abgaben und gemessene Fronen, konnte aber sein Recht vererben und unter Umständen auch belasten oder verkaufen. Der Grundherr übte über seine Grunduntertanen das Vogteirecht aus, das nach heutigen Begriffen etwa als amtsrichterliche, polizeiliche und notarielle Befugnis zu umreißen ist. Die Ausprägung der Grundherrschaft in Franken war sehr mild und dem freien Eigentum näher als anderswo. Mit dem Jahr 1848 — ein von den Bauern im Drang der Währungsreform übersehenes Jubiläum! — schwanden die letzten Reste der Grundherrschaft, besonders die gutsherrliche Patrimonialgerichtsbarkeit.

Von der Grundherrschaft ist wohl zu unterscheiden die Leibeigenschaft (Leibeigenschaft), die es hierzulande mindestens seit dem Hochmittelalter nicht mehr gab, ebenso die andern obrigkeitlichen Rechte, auf die wir ein andermal eingehen wollen.

Burghut und Burggut

Zwecks ausreichender Bemannung und fachkundiger Verteidigung schloß mancher Burgherr mit kampfgeübten Adeligen „Burghut“-Verträge ab, in denen sich diese als „Burghüter“ (burghutarii) zur Verteidigung einer bestimmten Burg in Fehdezeiten („Burghut“) verpflichteten, während die der Burgherr zum Lohn dafür mit Grundstücken und nutzbaren Rechten („Burggut“) belehnte. Zum Burggut gehörte meistens ein besonderes Wohngebäude (Kemenate) in der fraglichen Burg; wichtiger aber waren die zum Burggut geschlagenen Bauernanwesen, Äcker, Wiesen usw., die sich durchaus nicht in nächster Nähe der Burg befinden mußten. Als Burggut (gelegentlich als Burghut) wird beides bezeichnet, sowohl das dem Burghüter angewiesene Wohngebäude in der Burg wie auch die landwirtschaftlichen Zubehörstücke.

Eine wichtige Quelle für die Kenntnis dieser Verhältnisse ist das „Burghüterregister der Bamberger Kirche“ (Registrum Burghutarium), durch C. Höfler abgedruckt und erläutert im 18. Bericht des Hist. Vereins Bamberg 1855, — einer kritischen Neuausgabe würdig.

Was heißt „Enouae“ oder „Evovae“?

Ist dies ein rätselhafter Ausruf, der — mit Melodie — am Schluß mancher uralten Notenhandschrift steht? Nein! Es handelt sich um eine weitverbreitete Abkürzung für den Schluß des Lobspruchs „Gloria Patri“ (Ehre sei dem Vater...), nämlich für „seculorum amen“, wobei als Träger der Melodie nur die darin vorkommenden Selbstlauter e, u, o, u, a, e, geschrieben werden mußten. (Mittelalterlich wird u als v, und ae meist als e geschrieben.)

Papstgrab als Orakelstätte

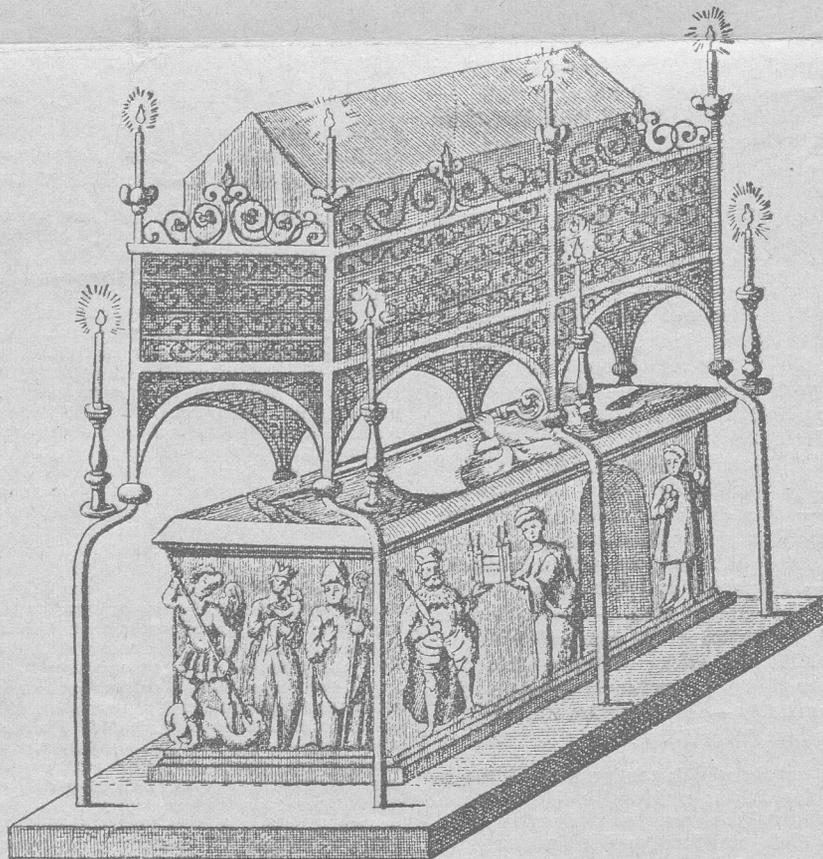
Über das Grabmal des vormaligen Bischofs Suitger von Bamberg und späteren Papstes Klemens II. im Peters-Chor des Kaiserdomes schreibt Martin Hoffmann in seinen „Bamberger Annalen“ (Ende 16. Jhd.):

„An seinem Grab ist in Marmor eine Waage gehauen, der die Einheimischen mit Bestimmtheit die Kraft der Weissagung zuschreiben. Herrscht guter Friede im Land, bleibt das Gleichgewicht unverrückbar. Drohen aber wilde Kriegsläufe, dann kündigt das Zünglein, das die Schalen gemäß dem Druck der Gewichte seltsam schwanken und die Waage sich nach der Gegenseite neigen läßt, das unvermeidliche künftige Verhängnis vorher an. Dies hat — wie bekundet wird — Bischof Weigand, ein sehr ernster und kluger Mann, in seinen außerordentlich stürmischen Regierungszeiten gesehen und beobachtet.“

Fürstbischof Weigand v. Redwitz (1522—1556) regierte allerdings in sehr unruhigen Zeiten (Auseinandersetzung mit der Reformation Dr. Luthers, Bauernkrieg, Markgrafenkrieg). Hoffentlich funktioniert das Orakel heute noch; denn dann haben wir angesichts der gegenwärtigen Unbeweglichkeit der Waage am Papstgrab trotz aller drohenden Gefahren eine friedliche Zeit vor uns.

DrMH

Verantw.: Dr. Michel Hofmann (Bamberg)



St. Ottos Grab

Stich von Joh. Salver (?)

Diese Abbildung — entnommen aus J. P. Ludewig, Scriptorum I (1718) — zeigt den früheren Aufbau über dem Ottograb deutlicher, als es auf dem Obild des 17. Jahrhunderts („Fränk. Blätter“ Nr. 6, Seite 23) möglich war. Wie bereits angedeutet, besaß das Grab des Papstes Klemens II. im Peters-Chor des Domes einen ähnlichen Aufbau, auf den noch die sechs steinernen Rundsockel für das tragende Gestänge hinweisen.

DrMH